

7404/AB XXIV. GP

Eingelangt am 24.03.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0149-II/10/2011

Wien, am . März 2011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Herbert und weitere Abgeordnete haben am 24. Jänner 2011 unter der Zahl 7472/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Externe medizinische Behandlung von Insassen in den Polizeianhaltezentren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

	PAZ Bludenz	PAZ Eisenstadt	PAZ Graz	PAZ Innsbruck	PAZ Klagenfurt	PAZ Leoben	PAZ Linz	PAZ Salzburg	PAZ Schwechat	PAZ St. Pölten	PAZ Steyr	PAZ Villach	PAZ Wels	PAZ Wien HG	PAZ Wien RL	PAZ Wr. Neust.
Afghanistan								1			1			4	5	
Ägypten										1				1	1	
Albanien				1												
Algerien			1			1			2	1	1	1	1	16	1	
Armenien			1					1							1	
Bangladesch														1		
Belarus - Weißrussland			2	1										1	1	

Bosnien und Herzegowina		1															1	1	1
Bulgarien																			2
China			13	1				1	3	2								14	7
Cote d'Ivoire																			1
Deutschland					1		2	1				1							1
Dom. Rep							1												
Eritrea										1									
Gambia	1											1					1	2	
Georgien		1	2	2		1		1	1	3							1	5	1
Ghana																		1	
Guinea		1	1																
Indien								1		2							1	18	1
Irak	1																1		1
Iran									2	1							1		
Italien														1					
Kosovo			2					1	1			1						8	1
Kroatien																	2	1	2
Libanon						1	1					1							
Liberia					1												1		
Litauen																			1
Marokko				1				1									1	8	2
Moldau			2	1				1											
Mongolei										1								1	
Montenegro													1						
Nigeria		1	3		3	1	2	1		1			1	1	1	1	13	3	1
Österreich	7	2	33	13	18	4	17	10	1	6	8	5	11	4	79				1
Pakistan						1		1								1	6		
Palästina-Westjordanland-Gaza			1															3	
Polen												1						10	6
Rumänien	1		1	1			1										2	4	
Russische Föderation			1					1	2	2						1	5	6	
Senegal		1																	
Serbien	1		2		1											1	7	15	
Sierra Leone				1															1
Simbabwe (Rhodesien)																		2	
Slowakei					1													3	5
Somalia									1										
Staatenlos								1		1							2	4	
Sudan		1											1					1	
Syrien													1	1					2
Tunesien									1							1	3		
Türkei	1					1		1	1			1				2	1	9	
Ukraine									1				1					1	1
unbekannt		1		1						1									
Ungarn																		2	3
Vietnam																		1	

		PAZ Bludenz	PAZ Eisenstadt	PAZ Graz	PAZ Innsbruck	PAZ Klagenfurt	PAZ Leoben	PAZ Linz	PAZ Salzburg	PAZ Schwechat	PAZ St. Pölten	PAZ Steyr	PAZ Villach	PAZ Wels	PAZ Wien HG	PAZ Wien RL	PAZ Wr. Neustadt
Gerichtsverwahrungshaft	StPO, Delikt - StGB			3	1			1						1		3	
	StPO, Delikt - SMG		2					1			1					3	
	Festnahmeanordnung											1					
	Terminvorführung Gericht															1	
Schubhaft	§ 76/1 FPG	1	3	27	8	5	5		17	12	13	3	3	13	103	21	1
	§ 76/2/1 FPG			2								2		1	15	3	
	§ 76/2/2 FPG										1	1		2	7	1	
	§ 76/2/3 FPG											1					
	§ 76/2/4 FPG	2							1				1		6	2	
Verwaltungsstrafhaft	Vorführung zum Strafantritt	5	1	23	8	12	3	11	8	1	1	5		4	6	83	
	Auff. zum Strafantritt Selbststeller PI			3				5	1		1					14	
	Auff. zum Strafantritt Selbststeller PAZ	4	3	7	6	8	1	5	3		3	5	6	9	2	26	1
Verwaltungsverwahrungshaft	Festnahme § 39 FPG.									1					7	4	1
	Festnahme § 47 AsylG.							1		2					6	5	

Zu den Fragen 2 bis 4:

		Entlassung Haftunfähigkeit - stat. Aufnahme		
		2008	2009	2010
Bludenz	Hungerstreik	3	3	1
	Selbstverletzung	4	3	2
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	5	15	8
	Verhaltensauffälligkeit	1		3
Eisenstadt	Hungerstreik	2	3	1
	Selbstverletzung	2		
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	3	5	3
	Tuberkulose			1
	Verhaltensauffälligkeit		1	
Eisenstadt II	Selbstverletzung	1		
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	1		
Graz	Hungerstreik	16	4	4
	Selbstverletzung	1	11	4
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	12	15	11
	Tuberkulose			1
	Verhaltensauffälligkeit	2	2	2
Innsbruck	Selbstverletzung	3	2	1
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	2	3	5
	Verhaltensauffälligkeit	5	4	2
Klagenfurt	Hungerstreik		2	2

	Selbstverletzung	1		4
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	7	7	4
	Verhaltensauffälligkeit	2	1	2
Leoben	Hungerstreik		1	1
	Selbstverletzung	3		1
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	2	5	4
	Tuberkulose			1
	Verhaltensauffälligkeit		1	
Linz	Hungerstreik	32	4	
	Selbstverletzung	18	1	4
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	20	20	8
	Verhaltensauffälligkeit	4	5	
Salzburg	Hungerstreik	3	4	4
	Selbstverletzung	14	20	11
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	21	30	23
	Verhaltensauffälligkeit	6	6	7
Schwechat	Hungerstreik	1		
	Selbstverletzung	2	1	
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit		1	2
	Tuberkulose			1
	Verhaltensauffälligkeit		1	1
St. Pölten	Selbstverletzung		3	
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	1	6	6
	Verhaltensauffälligkeit		1	1
Steyr	Hungerstreik	2	2	1
	Selbstverletzung	3	3	
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	7	5	7
	Verhaltensauffälligkeit	3	5	2
Villach	Hungerstreik	1	2	1
	Selbstverletzung	6	3	4
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	8	12	19
	Verhaltensauffälligkeit		4	6
Wels	Hungerstreik	3	3	14
	Selbstverletzung	1	2	3
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	11	5	5
	Verhaltensauffälligkeit		1	
Wien HG	Hungerstreik	4	4	4
	Selbstverletzung	1	3	
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	11	34	29
	Tuberkulose			1
	Verhaltensauffälligkeit	10	8	8
Wien RL	Hungerstreik		1	1
	Selbstverletzung	1	1	3
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	25	18	39
	Tuberkulose			1

	Verhaltensauffälligkeit	4	6	9
Wr. Neustadt	Hungerstreik		1	
	Selbstverletzung	1	1	
	Sonstige gesundheitsbedingte Haftunfähigkeit	1	1	
	Verhaltensauffälligkeit		2	1

Häftlinge werden grundsätzlich vor einer stationären Aufnahme in medizinischen Einrichtungen aufgrund von Haftunfähigkeit in den Polizeianhaltezentren entlassen. Allenfalls daraus resultierende zusätzliche Mehrkosten werden nicht erfasst.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Die Zahlungen des BM.I für die medizinische Betreuung aller Häftlinge betragen:

2008	EURO	277.743,53
2009	EURO	294.389,10
2010	EURO	258.570,19

Detaillierte Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 10:

In den letzten drei Jahren sind nachstehende Fälle evident:

PAZ Klagenfurt:

Vorfall am 09.04.2010; insgesamt 4 verletzte Beamte, einer davon erlitt eine schwere Schulterverletzung, die in der Folge operiert werden musste – er befindet sich nach wie vor im Krankenstand;

ein Beamter erlitt eine blutende Bissverletzung am linken Unterarm und Schnittverletzungen an den Händen – ambulante Behandlung – kein Krankenstand;

ein Beamter hatte Schnittverletzungen an beiden Händen, Versorgung durch den Polizeiarzt – kein Krankenstand.

ein Beamter hatte leichte Hautabschürfungen an der Hand, Versorgung durch den Polizeiarzt – kein Krankenstand.

PAZ Leoben:

Ein Beamter erlitt 2010 eine Rippenprellung und war insgesamt 19 Tage dienstunfähig. Der Häftling wurde nicht verletzt.

PAZ Bludenz:

Bei einem Vorfall im Juni 2008 hat sich eine Beamtin bei einer Amtshandlung nach § 269 StGB mit einem Häftling in Gerichtsverwahrungshaft verletzt. Die Beamtin erlitt dabei Prellungen und Zerrungen am rechten Handgelenk und am Rücken.

BPD Wien:

2008: 1 Fall

Ausführung mit dem Rettungsdienst in das AKH – Untersuchung nach Pfeffersprayeinsatz

2009: 1 Fall

Ausführung in das Otto-Wagner-Spital – Abklärung ob ansteckende Krankheit vorliegt (nachdem EB verletzt wurde).

In folgenden Fällen wurden Bewachungsorgane in Zusammenhang mit einem Angriff durch einen Insassen verletzt:

2008: 1 Fall

Dienstunfähigkeit 25 Tage – Verletzung des rechten Handrückens durch einen Schneidezahn des Insassen.

2009: 3 Fälle

Dienstunfähigkeit 312 Tage – EB wurde durch einen Insassen zur Seite gestoßen und wurde dabei an der linken Hand (Bruch) verletzt.

Dienstunfähigkeit 6 Tage – durch den Splitter einer ausgebrochenen Wandfliese wurde einem Beamten im Bereich des Kiefers und Halsbereiches eine ca. 10 cm lange Schnittverletzung zugefügt.

Ein Beamter wurde mit einer Rasierklinge am rechten Ringfinger verletzt - keine Dienstunfähigkeit

2010: 4 Fälle

Ein Beamter wurde gegen eine Wand gedrückt und im Bereich des rechten Oberarmes verletzt - Dienstunfähigkeit 30 Tage.

Ein Beamter wurde durch Fußtritte am linken Bein verletzt - Dienstunfähigkeit 19 Tage.

Ein Beamter wurde in die linke Hand gebissen und dadurch verletzt (Rötung) - keine Dienstunfähigkeit.

Ein Beamter erlitt einen ca. 3 mm langen Kratzer an der linken Wange durch einen Faustschlag eines Insassen - keine Dienstunfähigkeit.

Zu Frage 11:

1. nach Verfügbarkeit und
2. aufgrund des Anlassfalles entsprechend den medizinischen Erfordernissen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die kostensparende medizinische Betreuung/Untersuchung von Angehaltenen der Polizeianhaltezentren der BPD Wien im militärmedizinischen Zentrum Wien-Stammersdorf hingewiesen.